

# **Ehrenordnung**

## **des Eckernförder Männer-Turnvereins von 1864 e.V.**

### **§ 1 Ehrungen**

1. Für Verdienste um den Verein können folgende Ehrungen verliehen werden:
  - a. Ehrenvorsitzender
  - b. Ehrenvorstandsmitglied
  - c. Ehrenmitglied
  - d. goldene Ehrennadel
  - e. silberne Ehrennadel
  - f. goldene Leistungsnadel
  - g. silberne Leistungsnadel
  - h. Anerkennungsurkunden
  
2. Die Verleihung einer Ehrung kann nur erfolgen, wenn ein entsprechender Beschluss des Vorstandes darüber vorliegt.

### **§ 2 Ehrenvorsitzender / Ehrenvorstandsmitglied**

1. Diese Ehrung kann nur an Mitglieder des Vereins verliehen werden und erlischt mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.
2. Die Verleihung einer solchen Ehrung setzt folgende Bedingungen voraus:
  - a. der zu Ehrende muss in langjähriger Mitgliedschaft aufbauend oder fördernd für den Bestand des Vereins gewirkt haben, so dass sein Name und sein Einsatz mit dem Vereinsleben eng verknüpft ist
  - b. der zu Ehrende soll Vorsitzender des Vereins gewesen sein.
3. Ein Ehrenvorsitzender / Ehrenvorstandsmitglied ist berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen und zum Tragen der goldenen Ehrennadel berechtigt.

### **§ 3 Ehrenmitglied**

1. Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern und Nichtmitgliedern des Vereins verliehen werden. Sie stellt Dank und Anerkennung für die Verdienste um den Verein dar.
2. Eine Ehrenmitgliedschaft setzt folgende Bedingungen voraus:
  - a. 50jährige Mitgliedschaft, wenn keine Unterbrechungen nachzuweisen sind und das Mitglied im Besitz der goldenen Ehrennadel ist oder
  - b. 25jährige Mitgliedschaft und verdienstvolle Arbeit in einem der Gremien des Vereins oder in einem anderen Ehrenamt des Vereins oder
  - c. eine oder mehrere ideelle oder materielle Leistungen, zum Wohle des Vereins, die von so nachhaltiger Wirkung sind, dass sie einer langjährigen aktiven Mitarbeit im Verein gleichzusetzen sind.
3. Ein Ehrenmitglied ist zum Tragen der goldenen Ehrennadel berechtigt und hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4. Ein Ehrenmitglied, dass zugleich Vereinsmitglied ist, kann durch besonderen Beschluss des Vorstandes von Beitragszahlungen an den Verein freigestellt werden.

#### **§ 4 Goldene Ehrennadel**

1. Die goldene Ehrennadel kann nur an Mitglieder des Vereins verliehen werden.
2. Die goldene Ehrennadel kann verliehen, werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a. 40jährige Mitgliedschaft, wenn keine Unterbrechungen nachzuweisen sind und das Mitglied im Besitze der silbernen Ehrennadel ist oder
  - b. 15jährige verdienstvolle Arbeit in einem der Gremien des Vereins oder in einem anderen Ehrenamt des Vereins.

#### **§ 5 Silberne Ehrennadel**

1. Die silberne Ehrennadel kann nur an Vereinsmitglieder verliehen werden.
2. Eine Auszeichnung kann nur erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a. 25jährige Mitgliedschaft, wenn keine Unterbrechungen nachzuweisen sind oder
  - b. 10jährige verdienstvolle Arbeit in einem der Gremien des Vereins oder in einem anderen Ehrenamt des Vereins.

#### **§ 6 Goldene und silberne Leistungsnadel**

1. Die goldene und die silberne Leistungsnadel kann nur an Vereinsmitglieder verliehen werden, und zwar. für besondere sportliche Leistungen.
2. Die Verleihung der goldenen Leistungsnadel kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn der Auszuzeichnende bereits Inhaber der silbernen Leistungsnadel ist.

#### **§ 7 Urkunden**

1. Soweit Voraussetzungen nach den §§2-6 dieser Ehrenordnung nicht erfüllt sind, können besondere sportliche Leistungen und besondere Verdienste um den Verein auch durch Urkunden anerkannt werden.
2. Die Ehrungen nach den §§ 2 - 6 dieser Ehrenordnung werden grundsätzlich mit der Ausgabe einer Urkunde verbunden. Die Urkunde hat mindestens zu enthalten:
  - a. Vor- und Familienname
  - b. den Grund der Ehrung
  - c. Ort, Datum und Vereinssiegel
  - d. Unterschriften zweier Zeichnungsberechtigter des Vereins.

#### **§ 8 Sonderregelungen**

1. Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss eine Ehrung auszusprechen, und zwar auch dann,, wenn Voraussetzungen nach dieser Ehrenordnung nicht erfüllt werden.
2. Eine Ehrung nach Abs. 1 setzt voraus, dass im Vorstand einstimmig beschlossen wird.

## § 9 Verleihung der Ehrungen

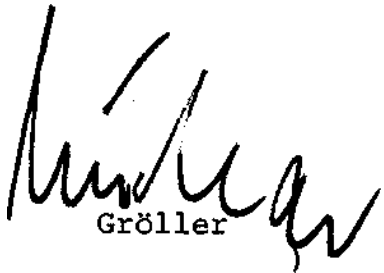
1. Die Verleihung der Auszeichnungen nach dieser Ehrenordnung haben im würdigen Rahmen und aus einem würdigen Anlass statt zu finden.
2. Diese Voraussetzung ist immer bei der Mitgliederversammlung oder bei größeren Vereinsveranstaltungen gegeben.
3. Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss Ort und Rahmen der Verleihung zu bestimmen.
4. Verleihungen von Auszeichnungen nach dieser Ehrenordnung sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Presse- und Kulturwart ist verpflichtet, auf eine geeignete Veröffentlichung hinzuwirken.

## § 10 Aufhebung von Ehrungen

Der Vorstand ist berechtigt, verliehene Ehrungen durch mehrheitlichen Beschluss aufzuheben, wenn dafür Gründe bekannt werden.

## § 11 Inkrafttreten

1. Diese Ehrenordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 30.03.1990 mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Durch das Inkrafttreten dieser Ehrenordnung tritt gleichzeitig die bisher gültige Ehrenordnung vom 23.03.1959 außer Kraft.



Gröller

( 1. Vorsitzender)

Eckernförde, den 30. März 1990